

PROTOKOLL

der ordentlichen Generalversammlung der SoftwareOne Holding AG, Stans

Datum: Donnerstag, 4. Mai 2023
Beginn: 15.00 Uhr
Ort: Kultur- und Kongresszentrum Luzern (KKL), Luzern

Begrüssung, Konstituierung, Vertretungsverhältnisse

Der Präsident des Verwaltungsrats, Daniel von Stockar, eröffnet um 15.00 Uhr die Versammlung und übernimmt den Vorsitz.

Nebem dem Vorsitzenden sind der Chief Executive Officer, Dieter Schlosser, der Chief Financial Officer, Rodolfo Savitzky und der Sekretär des Verwaltungsrats, Dr. Frank Rossini, auf dem Podium anwesend.

Vom Verwaltungsrat sind weiter José Alberto Duarte, Timo Ihamuotila, Marie-Pierre Rogers, Adam Warby und Jim Freeman anwesend. Ebenfalls anwesend ist die als neues Mitglied des Verwaltungsrats vorgeschlagene Elizabeth Theophille.

Der Vorsitzende stellt fest, dass mit der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 12. April 2023 sowie durch die am 12. April 2023 versandte schriftliche Mitteilung die Einberufung für diese Generalversammlung gemäss den statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen form- und fristgerecht erfolgte. Ferner wurden den Aktionären mit der Einladung auch die Traktanden mit den Anträgen des Verwaltungsrats zugestellt. Sodann waren der Jahresbericht einschliesslich der Berichte der Revisionsstelle zur Jahres- und Konzernrechnung sowie des Vergütungsberichts ab dem 31. März 2023 auf der Webseite der Gesellschaft verfügbar und konnten am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden.

Der Vorsitzende erklärt, dass seitens der Aktionäre keine Anträge zur Traktandenliste eingegangen sind. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass das Protokoll der letzten ordentlichen Generalversammlung vom 5. Mai 2022 ordnungsgemäss unterzeichnet wurde, zur Einsichtnahme durch die Aktionäre am Sitz der Gesellschaft auflag und ebenfalls auf der Webseite der Gesellschaft verfügbar ist.

Der Vorsitzende bestimmt den Sekretär des Verwaltungsrats, Dr. Frank Rossini, als Protokollführer. Als Stimmzählerinnen und Stimmzähler bezeichnet der Vorsitzende Corina Luck Broadbent, Nina Gherzi Della Cella, Thinasonke Maag, Joanne Elizabeth Glass und Paul Thomas Fabiszak.

Als Vertreter der Revisionsstelle Ernst & Young AG, Zürich, begrüsst der Vorsitzende die Herren Kaspar Streiff und Rico Fehr.

Weiter begrüsst der Vorsitzende die unabhängige Stimmrechtsvertreterin, die Anwaltskanzlei Keller AG, vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Raphael Keller.

Der Vorsitzende gibt im Namen der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin bekannt, dass diese dem Verwaltungsrat am 1. Mai eine Übersicht über die eingegangenen Weisungen erteilt hat, welche am 2. Mai aktualisiert worden ist. Ferner begrüsst der Vorsitzende Herrn Rechtsanwalt und Notar Marcel Vetsch.

Der Vorsitzende stellt fest, dass zur Generalversammlung statuten- und gesetzeskonform eingeladen worden ist und dass die Generalversammlung ordnungsgemäss konstituiert und damit für alle Traktanden beschlussfähig ist.

Der Vorsitzende und Verwaltungsratspräsident Daniel von Stockar und der Chief Executive Officer, Dieter Schlosser, richten sich sodann mit je einer Rede an die Aktionärinnen und Aktionäre.

Der Vorsitzende stellt anschliessend aufgrund der erstellten Präsenzliste folgendes fest: Als Aktionärinnen und Aktionäre oder deren Vertreter sind 133 Personen zur Versammlung erschienen, welche 67.37 % der Stimmrechte vertreten. In Bezug auf die vertretenen Aktien (106'836'386 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01) liegen folgende Vertretungsverhältnisse vor:

- Unabhängige Stimmrechtsvertreterin Anwaltskanzlei Keller AG: 76'334'272 Aktien
- Anwesende Aktionärinnen und Aktionäre / Dritte: 30'502'114 Aktien

Der Vorsitzende erläutert das Abstimmungsverfahren und hält fest, dass elektronisch abgestimmt wird, ausser er würde etwas anderes anordnen.

Daraufhin geht der Vorsitzende zur Behandlung der Traktanden gemäss der in der Einladung angekündigten Traktandenliste über.

Behandlung der einzelnen Traktanden

Traktandum 1 Jahresbericht (inkl. Lagebericht), statutarische Jahresrechnung und Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022

Traktandum 1.1 Genehmigung des Jahresberichts (inkl. Lagebericht), der statutarischen Jahresrechnung und der Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht (inkl. Lagebericht), die statutarische Jahresrechnung und die Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022 zu genehmigen.

Herr **Rolf Lüthi**, Meilen, ergreift das Wort und fragt mit Bezug auf den Geschäftsbereich SAP, wie hoch der Umsatz in diesem Bereich sei, ob er profitabel sei, wie die Gesellschaft die jeweiligen Projekte abwickelt und wie die Aussichten in diesem Geschäftsbereich aussehen würden.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Fragen. Er übergibt zur Beantwortung dieser Fragen das Wort an den CEO, Dieter Schlosser.

Dieter Schlosser hält im Wesentlichen fest, dass SoftwareOne ihre Kunden sowohl beim Wechsel in die Cloud wie auch anschliessend bei der Implementierung unterstütze. Er erklärt, dass bis 2027

jeder Kunde von SAP in die Cloud wechseln müsse und es sich beim Geschäftsbereich SAP dementsprechend um ein Wachstumsfeld mit grossem Potenzial handle. Zur Profitabilität oder den konkreten Umsatzzahlen einzelner Geschäftsbereiche könne er keine Auskunft erteilen, da diese Zahlen nicht öffentlich bekannt gegeben werden. Der Vorsitzende bedankt sich bei Dieter Schlosser für die Beantwortung der Fragen. Da keine weiteren Wortmeldungen ergehen, schreitet der Vorsitzende zur Abstimmung.

Nach der elektronischen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis auf der Projektionsleinwand gezeigt und der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung den Jahresbericht, die statutarische Jahresrechnung und die Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2022 mit 105'804'408 Ja-Stimmen (99.12 % der abgegebenen Stimmen), bei 934'774 Nein-Stimmen, genehmigt.

Traktandum 1.2 Konsultativabstimmung zum Vergütungsbericht 2022

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 in einer Konsultativabstimmung zu genehmigen.

Zu Traktandum 1.2 wird das Wort nicht verlangt. Der Vorsitzende bringt den Antrag zur Abstimmung.

Nach der elektronischen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis auf der Projektionsleinwand gezeigt und der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung den Vergütungsbericht 2022 mit 99'137'806 Ja-Stimmen (93.42 % der abgegebenen Stimmen), bei 6'979'089 Nein-Stimmen, genehmigt.

Traktandum 2 Bilanzgewinn und Ausschüttung aus nichtschweizerischen Kapitaleinlagereserven

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn 2022 der SoftwareOne Holding AG wie folgt zu verwenden und folgende Ausschüttung aus nichtschweizerischen Kapitaleinlagereserven von CHF 0.35 pro Namenaktie vorzunehmen:

(CHF)

Gewinnreserven	2022
Gewinnvortrag	65'268'449
Gewinn im Berichtszeitraum	140'964'762
Freiwillige Gewinnreserven vor beantragter Ausschüttung	206'233'211
Freiwillige Gewinnreserven nach beantragter Ausschüttung	206'233'211

Kapitaleinlagereserve	2022
Vorgetragene Kapitaleinlagereserven (schweizerisch)	18'761'557
Kapitaleinlagereserven nach beantragter Ausschüttung (schweizerisch)	18'761'557
Vorgetragene Kapitaleinlagereserven (nichtsweizerisch)	134'803'271
Beantragte Ausschüttung aus Kapitaleinlagereserven (nichtsweizerisch)	-55'503'511
Kapitaleinlagereserven nach beantragter Ausschüttung (nichtsweizerisch)	79'299'760

Zu Traktandum 2 wird das Wort nicht verlangt. Der Vorsitzende bringt den Antrag zur Abstimmung.

Nach der elektronischen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis auf der Projektionsleinwand gezeigt und der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung dem Antrag des Verwaltungsrats mit 105'912'687 Ja-Stimmen (99.22 % der abgegebenen Stimmen), bei 837'685 Nein-Stimmen, zustimmt.

Traktandum 3 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Zu Traktandum 3 wird das Wort nicht verlangt.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, ihr Stimmrecht bei diesem Traktandum nicht ausüben dürfen. Der Vorsitzende sieht vor, gesamthaft über die Entlastung abzustimmen, wogegen kein Widerspruch erfolgt. Daraufhin bringt der Vorsitzende den Antrag zur Abstimmung.

Nach der elektronischen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis auf der Projektionsleinwand gezeigt und der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung dem Antrag des Verwaltungsrats mit 73'807'048 Ja-Stimmen (98.21 % der abgegebenen Stimmen), bei 1'344'616 Nein-Stimmen, zustimmt.

Traktandum 4 Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Daniel von Stockar, José Alberto Duarte, Timo Ihamuotila, Marie-Pierre Rogers, Isabelle Romy, Adam Warby und Jim Freeman sowie die Wahl von Elizabeth Theophille als neues zusätzliches Mitglied des Verwaltungsrats für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Zu Traktandum 4 wird das Wort nicht verlangt. Der Vorsitzende erklärt, dass die Wahlen in den Verwaltungsrat direkt nacheinander in Serie durchgeführt werden und er das Abstimmungsergebnis gesamthaft im Anschluss bekanntgeben wird. Der Vorsitzende bringt folgende Anträge nacheinander zur Abstimmung:

- Traktandum 4.1 Wiederwahl von Daniel von Stockar**
- Traktandum 4.2 Wiederwahl von José Alberto Duarte**
- Traktandum 4.3 Wiederwahl von Timo Ihamuotila**
- Traktandum 4.4 Wiederwahl von Marie-Pierre Rogers**
- Traktandum 4.5 Wiederwahl von Isabelle Romy**
- Traktandum 4.6 Wiederwahl von Adam Warby**
- Traktandum 4.7 Wiederwahl von Jim Freeman**
- Traktandum 4.8 Wahl von Elizabeth Theophille**

Nach den elektronischen Abstimmungen werden die Wahlergebnisse auf der Projektionsleinwand gezeigt und der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung sämtliche vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Kandidaten in den Verwaltungsrat gewählt bzw. wiedergewählt hat und zwar mit den folgenden Ergebnissen:

Traktandum 4	Ja	%	Nein	%
Wiederwahl von Daniel von Stockar	105'595'315	99.07%	992'347	0.93%
Wiederwahl von José Alberto Duarte	103'584'015	98.06%	2'049'227	1.94%
Wiederwahl von Timo Ihamuotila	104'711'266	99.00%	1'059'083	1.00%
Wiederwahl von Marie-Pierre Rogers	101'847'393	96.00%	4'240'063	4.00%
Wiederwahl von Isabelle Romy	104'248'860	97.80%	2'345'503	2.20%
Wiederwahl von Adam Warby	105'383'779	98.86%	1'210'142	1.14%
Wiederwahl von Jim Freeman	103'126'155	97.18%	2'989'471	2.82%

Wahl von Elizabeth Theophille	105'036'639	98.93%	1'132'518	1.07%
--------------------------------------	-------------	--------	-----------	-------

Traktandum 5 Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Adam Warby als Präsident des Verwaltungsrats für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Zu Traktandum 5 wird das Wort nicht verlangt. Der Vorsitzende bringt den Antrag zur Abstimmung.

Nach der elektronischen Abstimmung wird das Wahlergebnis auf der Projektionsleinwand gezeigt und der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung Adam Warby mit 102'892'750 Ja-Stimmen (96.49 % der abgegebenen Stimmen), bei 3'741'479 Nein-Stimmen, als Präsident des Verwaltungsrats für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wählt.

Traktandum 6 Wahl der Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat beantragt die Wahl von Marie-Pierre Rogers, Daniel von Stockar, Adam Warby und José Alberto Duarte als Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Zu Traktandum 6 wird das Wort nicht verlangt. Der Vorsitzende erklärt, dass die Wahlen in den Nominierungs- und Vergütungsausschuss direkt nacheinander in Serie durchgeführt werden und er das Abstimmungsergebnis gesamthaft im Anschluss bekanntgeben wird. Der Vorsitzende bringt folgende Anträge nacheinander zur Abstimmung:

6.1 Wiederwahl von Marie-Pierre Rogers

6.2 Wiederwahl von Daniel von Stockar

6.3 Wiederwahl von Adam Warby

6.4 Wahl von José Alberto Duarte

Nach der elektronischen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis auf der Projektionsleinwand gezeigt und der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung sämtliche Anträge des Verwaltungsrats unter den Traktanden 6.1 bis 6.4 mit nachstehenden Ergebnissen angenommen hat:

Traktandum 6	Ja	%	Nein	%
Wiederwahl von Marie-Pierre Rogers	101'189'573	95.66%	4'590'805	4.34%

Wiederwahl von Daniel von Stockar	104'030'346	97.49%	2'682'993	2.51%
Wiederwahl von Adam Warby	104'264'970	97.83%	2'315'963	2.17%
Wahl von José Alberto Duarte	103'361'864	97.80%	2'328'697	2.20%

Traktandum 7 Wahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Anwaltskanzlei Keller AG, Zürich, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin der Gesellschaft für eine weitere Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Zu Traktandum 7 wird das Wort nicht verlangt. Der Vorsitzende bringt den Antrag zur Abstimmung.

Nach der elektronischen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis auf der Projektionsleinwand gezeigt und der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung die Anwaltskanzlei Keller AG, Zürich, mit 106'277'505 Ja-Stimmen (99.52 % der abgegebenen Stimmen), bei 517'065 Nein-Stimmen, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung wiederwählt.

Traktandum 8 Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Ernst & Young AG, Zürich, als Revisionsstelle der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023.

Zu Traktandum 8 wird das Wort nicht verlangt. Der Vorsitzende bringt den Antrag zur Abstimmung.

Nach der elektronischen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis auf der Projektionsleinwand gezeigt und der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung die Ernst & Young AG, Zürich, mit 106'387'982 Ja-Stimmen (99.82 % der abgegebenen Stimmen), bei 187'287 Nein-Stimmen, als Revisionsstelle der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023 wiederwählt.

Traktandum 9 Genehmigung der maximalen Gesamtvergütungsbeträge für den Verwaltungsrat und die Mitglieder der Geschäftsleitung

Traktandum 9.1 Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrags der Vergütung für den Verwaltungsrat von CHF 1'750'000 für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Zu Traktandum 9.1 wird das Wort nicht verlangt. Der Vorsitzende bringt den Antrag zur Abstimmung.

Nach der elektronischen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis auf der Projektionsleinwand gezeigt und der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung dem Antrag des Verwaltungsrats mit 103'721'300 Ja-Stimmen (97.89 % der abgegebenen Stimmen), bei 2'233'588 Nein-Stimmen, zustimmt.

Traktandum 9.2 Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024

Der Verwaltungsrat beantragt für das Geschäftsjahr 2024 die Genehmigung eines maximalen Gesamtvergütungsbetrags von CHF 16'700'000 für die Mitglieder der Geschäftsleitung.

Zu Traktandum 9.2 wird das Wort nicht verlangt. Der Vorsitzende bringt den Antrag zur Abstimmung.

Nach der elektronischen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis auf der Projektionsleinwand gezeigt und der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung dem Antrag des Verwaltungsrats mit 98'161'421 Ja-Stimmen (92.52 % der abgegebenen Stimmen), bei 7'935'825 Nein-Stimmen, zustimmt.

Traktandum 10 Statutenanpassungen

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten der Gesellschaft wie in der Einladung und der darin referenzierten Vergleichsversion der beantragten revidierten Statuten gegenüber den geltenden Statuten dargestellt abzuändern. Die beantragten Statutenänderungen sind thematisch gegliedert und werden der Generalversammlung unter vier verschiedenen Traktanden zur Abstimmung vorgelegt. Über die Beschlussfassung zu den Statutenänderungen wird von Herrn Notar Marcel Vetsch eine separate öffentliche Urkunde erstellt. Diese öffentliche Urkunde ist diesem Protokoll als Beilage angehängt.

Traktandum 10.1 Aktien, Aktienbuch und Beschränkung der Übertragbarkeit

Der Verwaltungsrat beantragt, die Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 der Statuten wie in der Einladung und der darin referenzierten Vergleichsversion der beantragten revidierten Statuten gegenüber den geltenden Statuten dargestellt abzuändern.

Der Vorsitzende verweist auf den Wortlaut der abzuändernden Artikel in der Einladung zur Generalversammlung und verzichtet auf das Verlesen der beantragten Änderungen.

Zu Traktandum 10.1 wird das Wort nicht verlangt.

Der Vorsitzende erklärt, dass die beantragte Änderung auch eine Statutenbestimmung betreffend die Beschränkung der Übertragbarkeit der Aktien betrifft und deshalb vorsorglich die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich ist.

Der Vorsitzende bringt den Antrag zur Abstimmung.

Nach der elektronischen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis auf der Projektionsleinwand gezeigt und der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung der vom Verwaltungsrat beantragten Statutenänderung mit 106'416'285 Ja-Stimmen (99.61 % der vertretenen Stimmen), 212'778 Nein-Stimmen (0.20 % der vertretenen Stimmen) und 207'423 Enthaltungen (0.19% der vertretenen Stimmen) zustimmt. Das Zweidrittel-Mehr liegt bei 71'224'324 Stimmen (bei total 106'836'486 vertretenen Stimmen).

Traktandum 10.2 Generalversammlung: Befugnisse, Einberufung und Traktandierung, Beschlussfassung, Mitteilungen und Bekanntmachungen; redaktionelle Angleichungen

Der Verwaltungsrat beantragt, die Art. 7, Art. 8 Abs. 2-5 und Abs. 7-8, Art. 11 Abs. 1 und 3 und Art. 27 Abs. 2 der Statuten wie in der Einladung und der darin referenzierten Vergleichsversion der beantragten revidierten Statuten gegenüber den geltenden Statuten dargestellt abzuändern.

Der Vorsitzende verweist auf den Wortlaut der abzuändernden Artikel in der Einladung zur Generalversammlung und verzichtet auf das Verlesen der beantragten Änderungen.

Zu Traktandum 10.2 wird das Wort nicht verlangt. Der Vorsitzende bringt den Antrag zur Abstimmung.

Nach der elektronischen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis auf der Projektionsleinwand gezeigt und der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung der vom Verwaltungsrat beantragten Statutenänderung mit 106'350'893 Ja-Stimmen (99.63 % der abgegebenen Stimmen), bei 396'169 Nein-Stimmen, zustimmt.

Traktandum 10.3 Möglichkeit der Durchführung der Generalversammlung in virtueller oder hybrider Form und an einem oder mehreren Tagungsorten gleichzeitig, sowie im Ausland

Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 8 Abs. 6 der Statuten wie in der Einladung und der darin referenzierten Vergleichsversion der beantragten revidierten Statuten gegenüber den geltenden Statuten dargestellt abzuändern.

Der Vorsitzende verweist auf den Wortlaut der abzuändernden Artikel in der Einladung zur Generalversammlung und verzichtet auf das Verlesen der beantragten Änderungen.

Zu Traktandum 10.3 wird das Wort nicht verlangt.

Der Vorsitzende erklärt, dass für die beantragte Änderung gemäss Statuten die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich ist.

Der Vorsitzende bringt den Antrag zur Abstimmung.

Nach der elektronischen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis auf der Projektionsleinwand gezeigt und der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung der vom Verwaltungsrat beantragten Statutenänderung mit 98'148'455 Ja-Stimmen (91.87 % der vertretenen Stimmen), 8'588'849 Nein-Stimmen (8.04 % der vertretenen Stimmen) und 99'182 Enthaltungen (0.09 % der vertretenen Stimmen) zustimmt. Das Zweidrittel-Mehr liegt bei 71'224'324 Stimmen (bei total 106'836'486 vertretenen Stimmen).

Traktandum 10.4 Firmenänderung; Verwaltungsrat: Sitzungen und Beschlussfassung, Aufgaben, Vergütung, Mandate von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung; redaktionelle Anpassungen

Der Verwaltungsrat beantragt, die Art. 1 (sowie dementsprechend die geänderte Firma im Titel der Statuten), Art. 13 Abs. 1, 4 und 5, Art. 14 Abs. 2, Art. 18 Abs. 5, Art. 20 Abs. 1 und 2, Art. 21 Abs. 4-6, Art. 22 Abs. 1 und 3 sowie die Überschrift von Art. 21 der Statuten wie in der Einladung und der darin referenzierten Vergleichsversion der beantragten revidierten Statuten gegenüber den geltenden Statuten dargestellt abzuändern.

Der Vorsitzende verweist auf den Wortlaut der abzuändernden Artikel in der Einladung zur Generalversammlung und verzichtet auf das Verlesen der beantragten Änderungen.

Zu Traktandum 10.4 wird das Wort nicht verlangt. Der Vorsitzende bringt den Antrag zur Abstimmung.

Nach der elektronischen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis auf der Projektionsleinwand gezeigt und der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung der vom Verwaltungsrat beantragten Statutenänderung mit 101'591'920 Ja-Stimmen (95.33 % der abgegebenen Stimmen), bei 4'980'342 Nein-Stimmen, zustimmt.

Schluss

Der Vorsitzende stellt fest, dass sämtliche Traktanden ordnungsgemäss behandelt wurden, bedankt sich bei den Aktionärinnen und Aktionären für ihr Erscheinen und ihr Interesse an der SoftwareOne Holding AG und erklärt die Versammlung um 16.21 Uhr für geschlossen.

Luzern, 4. Mai 2023

[Unterschriftenseite folgt]

Der Vorsitzende:



Daniel von Stockar

Der Protokollführer:



Frank Rossini

Beilage:

- Öffentliche Urkunde über die Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung (Teilprotokoll) der SoftwareOne Holding AG betreffend Statutenrevision, vom 4. Mai 2023; gemäss Traktandum 10

Öffentliche URKUNDE

über die

Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung (Teilprotokoll)

der

SoftwareONE Holding AG (CHE-384.378.612)
mit Sitz in Stans

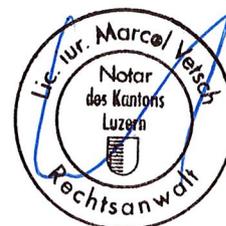
betreffend

Statutenrevision

Der unterzeichnende Notar des Kantons Luzern, Herr lic. iur. Marcel Vetsch, Rechtsanwalt, Pilatusstrasse 26, 6003 Luzern, nimmt in öffentlicher Urkunde im Verfahren nach § 40 des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung des Kantons Luzern vom 18. September 1973 was folgt zu Protokoll:

I. Eröffnung und einleitende Feststellungen

1. Die ordentliche Generalversammlung findet am 4. Mai 2023 im KKL Luzern (Kultur- und Kongresszentrum Luzern) am Europaplatz 1 in 6005 Luzern statt. Sie beginnt um 15.00 Uhr.
2.
 - 2.1. Herr Dr. Daniel Marc von Stockar, von Zürich, in Naxxar (MT) eröffnet als Präsident des Verwaltungsrates die ordentliche Generalversammlung und übernimmt den Vorsitz.



- 2.2. Als Protokollführer amtiert Herr Dr. Frank Arnaldo Rossini, von Basel, in Feusisberg, Sekretär des Verwaltungsrates. Zusätzlich nimmt der unterzeichnende Notar über die Beschlüsse zu Traktandum 10 ein Protokoll in Form dieser öffentlichen Urkunde auf.
- 2.3. Die Stimmen werden elektronisch erfasst. Für den Fall, dass das elektronische Abstimmungssystem ausfällt, werden als Stimmzähler Corina Luck Broadbent, Nina Gherzi Della Cella, Thinasonke Maag, Joanne Elizabeth Glass und Paul Thomas Fabiszak ernannt.
3. Der Vorsitzende stellt unwidersprochen fest, dass
- die Generalversammlung durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 12. April 2023 sowie durch schriftliche Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre, Nutzniesser und Nominees, versandt am 12. April 2023, gesetzes- und statutenmässig einberufen worden ist;
 - vom gesamten Aktienkapital der Gesellschaft von CHF 1'585'814.60 (in Worten: Schweizer Franken eine Million fünfhundertfünfundachtzigtausendachthundertvierzehn und Schweizer Rappen sechzig), eingeteilt in 158'581'460 (in Worten: einhundertachtundfünfzig Millionen fünfhunderteinundachtzigtausendvierhundertsechzig) Namenaktien zu CHF 0.01 (in Worten: Schweizer Rappen eins), gemäss Präsenzmeldung und vorgelegten Vollmachten Aktionäre mit folgenden Aktien anwesend bzw. vertreten sind:

Anwesende Aktionäre / Dritte: 133

Vertreten sind : 106'836'386 Stimmrechte
CHF 1'068'363.86 Aktiennennwert

In Prozent des gesamten Aktienkapitals: 67.37%

davon durch:

den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Herr Rechtsanwalt Andreas G. Keller von der Anwaltskanzlei Keller AG, Zürich, vertretene Aktien:	76'334'272;
Aktionäre oder deren Vertreter vertretene Aktien:	30'502'114;

- die Generalversammlung verhandlungs- und beschlussfähig ist;
- gegen diese Feststellungen des Vorsitzenden keine Einwendungen erhoben werden.



II. Beschlüsse der Generalversammlung

Statutenanpassungen (Traktandum 10)

1. Traktandum 10.1 - Aktien, Aktienbuch und Beschränkung der Übertragbarkeit

- 1.1. **Antrag Verwaltungsrat:** Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 3 der Statuten gemäss Darstellung in der Einladung und der darin referenzierten Vergleichsversion der beantragten revidierten Statuten gegenüber den geltenden Statuten wie folgt abzuändern:

geltender Text	revidierter Text
Art. 4 Abs. 1 - Form der Aktien	Art. 4 Abs. 1 - Form der Aktien
Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehaltlich des Abs. 4 dieser Bestimmung als Wertrechte im Sinne des OR (in der jeweils geltenden Fassung) ausgestaltet und als Bucheffekten geführt.	Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehaltlich des Abs. 4 dieser Bestimmung als einfache Wertrechte im Sinne des OR (in der jeweils geltenden Fassung) ausgestaltet und als Bucheffekten geführt.

geltender Text	revidierter Text
Art. 5 Abs. 3 - Aktienbuch und Beschränkungen der Übertragbarkeit	Art. 5 Abs. 3 - Aktienbuch und Beschränkungen der Übertragbarkeit
Erwerber von Aktien werden auf Gesuch hin gegen Nachweis des Erwerbes oder der Begründung einer Nutzniessung als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die Aktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung zu halten.	Erwerber von Aktien werden auf Gesuch hin gegen Nachweis des Erwerbes oder der Begründung einer Nutzniessung als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, dass sie die Aktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung halten, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene Risiko tragen. Das Gesuch um Eintragung in das Aktienbuch kann auf elektronischem Weg gestellt werden.

- 1.2. **Beschluss Generalversammlung:** Nach Beschlussfassung mit elektronischer Abstimmung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Generalversammlung unter Einhaltung des gesetzlichen Quorums von Art. 704 Abs. 1 OR und des statutarischen Quorums gemäss Art. 11 Abs. 3 der Statuten dem zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag mit

106'416'285	Ja-Stimmen gegen
212'778	Nein-Stimmen bei
207'423	Enthaltungen

zugestimmt hat.

2. Traktandum 10.2 - Generalversammlung: Befugnisse, Einberufung und Traktandierung, Beschlussfassung, Mitteilungen und Bekanntmachungen; redaktionelle Angleichungen

- 2.1. **Antrag Verwaltungsrat:** Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 7, Art. 8 Abs. 2-5 und Abs. 7-8, Art. 11 Abs. 1 und 3 und Art. 27 Abs. 2 der Statuten gemäss Darstellung in der Einladung und der darin re-



ferenzierten Vergleichsversion der beantragten revidierten Statuten gegenüber den geltenden Statuten wie folgt abzuändern:

geltender Text	revidierter Text
Art. 7 - Befugnisse	Art. 7 - Befugnisse
<p>Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung und Änderung der Statuten; 2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle; 3. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung; 4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende; 5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats; 6. die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung; 7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind. 	<p>Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung und Änderung der Statuten; 2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle; 3. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung; 4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende; 5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats; 6. die Genehmigung der Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung; 7. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses; 8. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve; 9. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft; 10. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

geltender Text	revidierter Text
Art. 8 Abs. 2-5 und Abs. 7-8 - Einberufung und Traktandierung	Art. 8 Abs. 2-5 und Abs. 7-8 - Einberufung und Traktandierung
<p>Die Einberufungen zu einer Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Kalendertage vor der Generalversammlung durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB). Die Einladung kann zusätzlich per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre, Nutzniesser und Nominees erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle.</p> <p>Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 3% des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat innert 30 Tagen eine Generalversammlung einzuberufen.</p>	<p>Die Einberufung zu einer Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Kalendertage vor der Generalversammlung durch Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre, Nutzniesser und Nominees oder durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB). Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle.</p> <p>Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 3% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, verlangt werden. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat innert 30 Tagen eine Generalversammlung einzuberufen.</p>



<p>Aktionäre, die mindestens 1% des Aktienkapitals vertreten, können bis spätestens 45 Kalendertage vor der Generalversammlung die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden beim Verwaltungsrat schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.</p> <p>In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.</p> <p>[...]</p> <p>Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.</p> <p>Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.</p>	<p>Aktionäre, die mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können bis spätestens 45 Kalendertage vor der Generalversammlung die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Einberufung und Traktandierung werden beim Verwaltungsrat schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.</p> <p>In der Einberufung sind bekanntzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung; 2. die Verhandlungsgegenstände; 3. die Anträge des Verwaltungsrats mit kurzer Begründung; 4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung; und 5. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters. <p>[...]</p> <p>Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären elektronisch zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär/jede Aktionärin verlangen, dass ihm/ihr diese rechtzeitig zugestellt werden.</p> <p>Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.</p>
--	--

geltender Text	revidierter Text
Art. 11 Abs. 1 und 3 - Beschlussfassung	Art. 11 Abs. 1 und 3 - Beschlussfassung
<p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, unter Ausschluss der Stimmenthaltungen sowie der leeren und ungültigen Stimmen.</p> <p>[...]</p> <p>Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes; 2. die Einführung von Stimmrechtsaktien; 	<p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, unter Ausschluss der Stimmenthaltungen sowie der leeren und ungültigen Stimmen.</p> <p>[...]</p> <p>Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes; 2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;



3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Erleichterung oder Aufhebung von Übertragungsbeschränkungen von Namenaktien; 4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung; 5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen; 6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes; 7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; 8. die Auflösung der Gesellschaft.	3. die Zusammenlegung von Aktien; 4. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Erleichterung oder Aufhebung von Übertragungsbeschränkungen von Namenaktien; 5. die Einführung eines bedingten Kapitals oder eines Kapitalbands; 6. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen; 7. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals; 8. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien; 9. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes; 10. die Einführung einer Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland; 11. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; 12. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel; 13. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung; 14. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft; 15. die Auflösung der Gesellschaft.
---	--

geltender Text	revidierter Text
Art. 27 Abs. 2 - Mitteilungen und Bekanntmachungen	Art. 27 Abs. 2 - Mitteilungen und Bekanntmachungen
Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft. Mitteilungen an die Aktionäre können auch per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen erfolgen.	Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragene Adresse oder mittels Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB).

2.2. **Beschluss Generalversammlung:** Nach Beschlussfassung mit elektronischer Abstimmung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Generalversammlung unter Einhaltung des statutarischen Quorums gemäss Art. 11 Abs. 1 der Statuten dem zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag mit

106'350'893	Ja-Stimmen gegen
396'169	Nein-Stimmen bei
89'424	Enthaltungen

zugestimmt hat.

3. **Traktandum 10.3 - Möglichkeit der Durchführung der Generalversammlung in virtueller oder hybrider Form und an einem oder mehreren Tagungsorten gleichzeitig, sowie im Ausland**

3.1. **Antrag Verwaltungsrat:** Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 8 Abs. 6 der Statuten gemäss Darstellung in der Einladung und der darin referenzierten Vergleichsversion der beantragten revidierten Statuten gegenüber den geltenden Statuten wie folgt abzuändern:

geltender Text	revidierter Text
Art. 8 Abs. 6 - Einberufung und Traktandierung	Art. 8 Abs. 6 - Einberufung und Traktandierung



Die Generalversammlungen finden am Gesellschaftssitz oder an einem anderen, vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Ort statt.	Die Generalversammlungen können an einem oder an mehreren Tagungsorten gleichzeitig, auch im Ausland, oder mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort oder in einer Kombination davon durchgeführt werden.
---	--

3.2. **Beschluss Generalversammlung:** Nach Beschlussfassung mit elektronischer Abstimmung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Generalversammlung unter Einhaltung des gesetzlichen Quorums von Art. 704 Abs. 1 OR und des statutarischen Quorums gemäss Art. 11 Abs. 3 der Statuten dem zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag mit

98'148'455	Ja-Stimmen gegen
8'588'849	Nein-Stimmen bei
99'182	Enthaltungen

zugestimmt hat.

4. **Traktandum 10.4 - Firmenänderung; Verwaltungsrat: Sitzungen und Beschlussfassung, Aufgaben, Vergütung, Mandate von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung; redaktionelle Anpassungen**

4.1. **Antrag Verwaltungsrat:** Der Verwaltungsrat beantragt, Art. 1 (sowie dementsprechend die geänderte Firma im Titel der Statuten), Art. 13 Abs. 1, 4 und 5, Art. 14 Abs. 2, Art. 18 Abs. 5, Art. 20 Abs. 1 und 2, Art. 21 Abs. 4-6, Art. 22 Abs. 1 und 3 sowie die Überschrift von Art. 21 der Statuten gemäss Darstellung in der Einladung und der darin referenzierten Vergleichsversion der beantragten revidierten Statuten gegenüber den geltenden Statuten wie folgt abzuändern:

geltender Text	revidierter Text
Titel	Titel
Statuten	Statuten
der	der
SoftwareONE Holding AG (SoftwareONE Holding Ltd.) (SoftwareONE Holding SA)	SoftwareOne Holding AG (SoftwareOne Holding Ltd.) (SoftwareOne Holding SA)
mit Sitz in Stans (NW)	mit Sitz in Stans (NW)
(die "Gesellschaft")	(die "Gesellschaft")

geltender Text	revidierter Text
Art. 1 - Firma und Sitz	Art. 1 - Firma und Sitz
Unter der Firma	Unter der Firma
SoftwareONE Holding AG (SoftwareONE Holding Ltd.) (SoftwareONE Holding SA)	SoftwareOne Holding AG (SoftwareOne Holding Ltd.) (SoftwareOne Holding SA)
besteht mit Sitz in Stans (NW) auf unbestimmte Dauer	besteht mit Sitz in Stans (NW) auf unbestimmte Dauer



eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) (in der jeweils geltenden Fassung).	eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) (in der jeweils geltenden Fassung).
---	---

geltender Text	revidierter Text
Art. 13 Abs. 1, 4 und 5 - Sitzungen und Beschlussfassung	Art. 13 Abs. 1, 4 und 5 - Sitzungen und Beschlussfassung
Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit kann auch per Telefon, Videokonferenz oder andere elektronische Medien erfolgen. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn ausschliesslich die Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmenden Statutenänderung zu beschliessen ist.	Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit kann auch per Telefon, Videokonferenz oder andere elektronische Medien erfolgen. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn ausschliesslich die Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist und für diejenigen Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.
[...]	[...]
[...]	[...]
Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden (inkl. per E-Mail oder Fax), sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.	Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse an Sitzungen mit oder ohne Sitzungsort. Beschlüsse können auch schriftlich oder in elektronischer Form (inkl. per E-Mail) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.	Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

geltender Text	revidierter Text
Art. 14 Abs. 2 - Aufgaben	Art. 14 Abs. 2 - Aufgaben
Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:	Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
<ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Festlegung der Organisation; 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung; 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; 6. die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; 7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Festlegung der Organisation; 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung; 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; 6. die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse; 7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.



geltender Text	revidierter Text
Art. 18 Abs. 5 - Allgemeine Grundsätze der Vergütung	Art. 18 Abs. 5 - Allgemeine Grundsätze der Vergütung
Vergütungen können in Form von Geld, Aktien oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung können auch in Form von Optionen oder ähnlichen aktienbasierten Instrumenten oder Einheiten ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Nominierungs- und Vergütungsausschuss legt Zuteilungs-, Vesting-, Ausübungs- und/oder Verfallsbedingungen fest. Diese können vorsehen, dass aufgrund im Voraus bestimmter Ereignisse, wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsvertrages, Vesting- und/oder Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, sowie Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder unter Verwendung von genehmigtem oder bedingtem Aktienkapital bereitstellen.	Vergütungen können in Form von Geld, Aktien oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung können auch in Form von Optionen oder ähnlichen aktienbasierten Instrumenten oder Einheiten ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Nominierungs- und Vergütungsausschuss legt Zuteilungs-, Vesting-, Ausübungs- und/oder Verfallsbedingungen fest. Diese können vorsehen, dass aufgrund im Voraus bestimmter Ereignisse, wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsvertrages, Vesting- und/oder Ausübungsbedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, sowie Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder unter Verwendung von bedingtem Aktienkapital oder des Kapitalbands bereitstellen.

geltender Text	revidierter Text
Art. 20 Abs. 1 und 2 - Zusatzbetrag für die Geschäftsleitung	Art. 20 Abs. 1 und 2 - Zusatzbetrag für die Geschäftsleitung
Wenn der durch die Generalversammlung bereits genehmigte maximale Gesamtbetrag der Vergütungen nach Artikel 19 Absatz 1 Ziffer 2 nicht ausreicht, sind die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften berechtigt, aus dem Zusatzbetrag eine Vergütung (einschliesslich Entschädigung für den Verlust von Vergütung oder für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit dem Arbeitswechsel) an solche Mitglieder der Geschäftsleitung zu bezahlen, die nach dem relevanten Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung nach Art. 19 in die Geschäftsleitung eintreten oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert werden.	Wenn der durch die Generalversammlung bereits genehmigte maximale Gesamtbetrag der Vergütungen nach Artikel 19 Absatz 1 Ziffer 2 nicht ausreicht, sind die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften berechtigt, aus dem Zusatzbetrag eine Vergütung (einschliesslich Entschädigung für den Verlust von Vergütung oder für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit dem Arbeitswechsel) an solche Mitglieder der Geschäftsleitung zu bezahlen, die nach dem relevanten Genehmigungsbeschluss der Generalversammlung nach Art. 19 in die Geschäftsleitung eintreten.
Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode 40% des letzten von der Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbetrages der Vergütungen für Mitglieder der Geschäftsleitung nicht übersteigen.	Die Vergütung eines Mitglieds der Geschäftsleitung, welches nach dem Zeitpunkt der Generalversammlung innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, wird an der nächsten Generalversammlung genehmigt, sofern und soweit der bereits genehmigte maximale Gesamtbetrag nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode 40% des letzten von der Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbetrages der Vergütungen für Mitglieder der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

geltender Text	revidierter Text
Art. 21 Abs. 4-6 - Mandate von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung ausserhalb der SoftwareONE Gruppe	Art. 21 Abs. 4-6 - Mandate von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung ausserhalb der SoftwareOne Gruppe
Als Mandate im Sinne dieser Statutenbestimmung gelten	Als Mandate im Sinne dieser Statutenbestimmung gelten



<p>Mandate in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.</p> <p>Die Annahme von Mandaten von Mitgliedern der Geschäftsleitung in Rechtseinheiten ausserhalb der SoftwareONE Gruppe erfordert die vorgängige Genehmigung des Verwaltungsrats bzw., sofern an diesen delegiert, des Nominierungs- und Vergütungsausschusses.</p> <p>Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung, welche im Zeitpunkt ihrer Wahl bzw. Ernennung bei der Gesellschaft oder welche durch die Annahme eines Mandates bei einer Rechtseinheit ausserhalb der SoftwareONE Gruppe, die Anforderungen dieser Statutenbestimmung nicht oder nicht mehr erfüllen, haben bis zum ordentlichen Rücktrittsdatum eines überzähligen Mandates, längstens aber innert zwölf Monaten seit dieser Wahl bzw. Ernennung oder Annahme, ihre Anzahl Mandate auf das erlaubte Mass zu reduzieren. Während dieser Zeit sind sie Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung mit allen Rechten und Pflichten.</p>	<p>Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.</p> <p>Die Annahme von Mandaten von Mitgliedern der Geschäftsleitung in Rechtseinheiten ausserhalb der SoftwareOne Gruppe erfordert die vorgängige Genehmigung des Verwaltungsrats bzw., sofern an diesen delegiert, des Nominierungs- und Vergütungsausschusses.</p> <p>Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung, welche im Zeitpunkt ihrer Wahl bzw. Ernennung bei der Gesellschaft oder welche durch die Annahme eines Mandates bei einer Rechtseinheit ausserhalb der SoftwareOne Gruppe, die Anforderungen dieser Statutenbestimmung nicht oder nicht mehr erfüllen, haben bis zum ordentlichen Rücktrittsdatum eines überzähligen Mandates, längstens aber innert zwölf Monaten seit dieser Wahl bzw. Ernennung oder Annahme, ihre Anzahl Mandate auf das erlaubte Mass zu reduzieren. Während dieser Zeit sind sie Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung mit allen Rechten und Pflichten.</p>
--	---

geltender Text	revidierter Text
Art. 22 Abs. 1 und 3 - Verträge über die Vergütung	Art. 22 Abs. 1 und 3 - Verträge über die Vergütung
Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrats Verträge über die Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.	Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrats Verträge über die Vergütung abschliessen. Diese dürfen die Amtsdauer nicht überschreiten.
[...]	[...]
Vereinbaren die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften ein nachvertragliches Konkurrenzverbot mit Mitgliedern der Geschäftsleitung für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, so darf die Entschädigung für ein solches Konkurrenzverbot den Betrag der letzten vor Ausscheiden an dieses Mitglied ausbezahlten fixen jährlichen Vergütung in Geld pro rata nicht übersteigen.	Vereinbaren die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften ein nachvertragliches Konkurrenzverbot mit Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, so darf die Entschädigung für ein solches Konkurrenzverbot den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen.

4.2. **Beschluss Generalversammlung:** Nach Beschlussfassung mit elektronischer Abstimmung gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Generalversammlung unter Einhaltung des statutarischen Quorums gemäss Art. 11 Abs. 1 der Statuten dem zu diesem Traktandum vorliegenden Antrag mit

101'591'920	Ja-Stimmen gegen
4'980'342	Nein-Stimmen bei
264'224	Enthaltungen



zugestimmt hat.

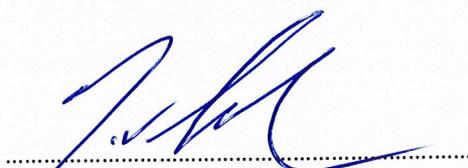
5. Im Übrigen gelten die bisherigen Statutenbestimmungen unverändert weiter.
6. Der Vorsitzende hat der Urkundsperson ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten eingereicht und bestätigt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen, gültigen Statuten handelt.
7. Die Erläuterungen des Verwaltungsrates, die Diskussionen und Verhandlungen sind nicht Gegenstand dieser öffentlichen Urkunde.

III. Abschliessende Feststellungen

1. Hinsichtlich der weiteren Taktanden wird auf das von Herrn Dr. Frank Arnaldo Rossini, Sekretär des Verwaltungsrates, geführte Protokoll verwiesen.
2. Der Verwaltungsrat hat die Beschlüsse der Generalversammlung beim Handelsregisteramt anzumelden.
3. Diese Urkunde ist vierfach ausgefertigt. Ein Exemplar ist für das Handelsregisteramt des Kantons Nidwalden, zwei für die Gesellschaft und eines für den Notar bestimmt.
4. Die Generalversammlung endet um 16.21 Uhr.

Luzern, den 4. Mai 2023

Der Vorsitzende:


.....
Dr. Daniel Marc von Stockar

Der Protokollführer für die vorliegende öffentliche Urkunde:


.....
Marcel Vetsch



Bescheinigung des Notars

Der unterzeichnende Notar des Kantons Luzern bescheinigt hiermit, dass

- er an der ordentlichen Generalversammlung der SoftwareONE Holding AG (neu: SoftwareOne Holding AG) von Anfang bis Ende teilgenommen hat;
- das erwähnte Exemplar der Statuten an der Generalversammlung vorgelegen hat.

Luzern, den 4. Mai 2023

Der Notar:

Ord. Nr. 37 / 2023

